

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

*Handwritten signature: Alois Karant*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium  
für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

GESETZENTWURF  
 -GE/19-  
 Datum: 2 6. MRZ. 1993  
 26. März 1993  
 Beilagen

LAD-VD-0301/59

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug  
45.102/15-IV/6/93

Bearbeiter  
Dr. Liehr

(0 22 2) 531 10

Durchwahl  
2093

Datum  
23. März 1993

Betrifft  
Wahlrechtsanpassungsgesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Wahlrechtsanpassungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst erlaubt sich die NÖ Landesregierung darauf hinzuweisen, daß kein Grund ersichtlich ist, weshalb eine derart kurze Begutachtungsfrist gewählt wurde. Das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 17. Februar 1993 langte erst am 26. Februar 1993 beim Amt der NÖ Landesregierung ein, sodaß nur eine etwas mehr als zweiwöchige Begutachtungsfrist zur Verfügung stand.

Trotz der sorgfältigen Vorbereitung der Entwürfe darf zur Gesetzestechnik angemerkt werden, daß *leges fugitivae* die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung sehr stören. Zu den sogenannten "Sammelgesetzen" darf auch auf die Kritik von o.Univ.Prof. DDr. Robert Walter verwiesen werden (vgl. "Die Presse" vom 15. Februar 1992).

Zum Inhalt der Anpassungen wird bemerkt:

Der Ausschluß des Instanzenzuges an den Bundesminister in § 12 Abs. 4 Wählerevidenzgesetz, § 23 Abs. 4 Volksbegehrengesetz, § 18 Abs. 4 Volksabstimmungsgesetz, § 19 Abs. 4 Volksbefragungsgesetz

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

- 2 -

und im § 24 Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetz (in Verbindung mit § 124 NRWO) wird begrüßt.

Weiters begrüßt die NÖ Landesregierung die Anpassung an die Terminologie des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

LAD-VD-0301/59

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



